

Knott, Rolf

EINGEGANGEN

31 Juli 2018

Erl. III

Von: Fellecke, Jörg <Joerg.Fellecke@nvr.de>
Gesendet: Dienstag, 31. Juli 2018 13:50
An: Knott, Rolf
Cc: Fritsch, Holger
Betreff: 52. Änderung des Flächennutzungsplans "Industriepark Hermesdorf III" und Bebauungsplan 11F

Sehr geehrter Herr Knott,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 8. Juni 2018 und nehmen wie folgt Stellung:

In der Begründung zum Bebauungsplan steht auf der Seite 9: „Die Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr des Gewerbe- und Industriegebietes Hermesdorf, nördlich der B 256, ist zurzeit als unbefriedigend zu bezeichnen. [...] Sowohl in dem ca. 40 ha großen besiedelten Industrie- und Gewerbepark Hermesdorf I – II, als auch in dem geplanten über 30 ha großen Industriepark Hermesdorf III, ist keine Busverbindung vorhanden bzw. auch keine Busverbindung geplant“, ferner „Außerhalb des Bauleitplanverfahrens ist seitens der OVAG sowie der verantwortlichen Planer des öffentlichen Nahverkehrs zu prüfen, ob dieser für den Süden des Oberbergischen Kreises bedeutende Gewerbe- und Industrieschwerpunkt eine Verbesserung der Anbindung an den ÖPNV erhalten kann. Neben der Steigerung der Attraktivität des Planbereiches für die Beschäftigten, würde eine Verringerung der Umweltbelastungen erfolgen und der Individualverkehr könnte reduziert werden.“

Die Erweiterung eines Gewerbe- und Industriegebietes, welches bereits in der derzeitigen Form unzureichend an den ÖPNV angebunden ist, sehen wir als sehr kritisch an. Wir empfehlen daher, bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Erschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln konkret sicher zu stellen.

Mit den sich ansiedelnden Betrieben sollte frühzeitig ein betriebliches Mobilitätsmanagement, z. B. Jobticket, Werksbus, Werksfahrräder, etc. eingeführt werden. Die Stadt Waldbröl sollte prüfen, ob ein betriebliches Mobilitätsmanagement rechtlich bindend in den Bebauungsplan festgeschrieben werden kann.

In der Beschreibung des Straßenraums wird ausschließlich ein einseitiger, 1,50m breiter Gehweg erwähnt. Die minimale Gehwegbreite in der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen RASt ist jedoch mindestens 2,50 m. Um die Verkehrssicherheit für Menschen, die auf die Benutzung eines Pkw verzichten möchten, zu erhöhen, empfehlen wir Ihnen straßenbegleitende kombinierte Geh- und Radwege entsprechend der RASt.

Mit freundlichen Grüßen
i. A. Dipl.-Ing. **Jörg Fellecke**
Regionale Mobilitätsentwicklung
Nahverkehr Rheinland GmbH

Tel: +49 221 20808-6676
Fax: +49 221 20808-86676
joerg.fellecke@nvr.de

Nahverkehr Rheinland GmbH, Glockengasse 37-39, 50667 Köln,
<http://www.nvr.de>

Geschäftsführer: Dr. Norbert Reinkober – Heiko Sedlaczek – Michael Vogel
Vorsitzender der Gesellschafterversammlung: Stephan Santelmann
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dierk Timm

Amtsgericht Köln - HRB 62186 - St.-Nr. 215/5913/0778 - Sparkasse KölnBonn IBAN DE87370501981901359578 BIC: COLSDE33XXX